

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grobe, Groß Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigergebühren die gespaltene Grundchriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 44.

Sonnabend, den 4. November

1911

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Bestandmachung.

Nach § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (W. G. E. 342) hat der Oberpräsident der Provinz Schlesien ein Verzeichnis der bei Hochwasser gefährbringenden Wasserläufe aufzustellen.

Durch dieses Verzeichnis wird das nicht hochwasserfrei eingedeichte Uberschwemmungsgebiet, welches den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen soll, mit der Maßgabe festgestellt: In diesem Gebiet dürfen nicht ohne behördliche Genehmigung

1. Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen) neu ausgeführt, erweitert, verlegt,

2. Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme ganz oder teilweise beseitigt werden.

Schutzmaßregeln, die in Nothfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, bedürfen keiner Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes.

Es ist nunmehr das Verzeichnis der nicht schiffbaren, weniger hochwassergefährlichen Wasserläufe des Flussgebietes der Weide (Gruppe C.), enthaltend die Weide von der Kreuzung der Kreisgrenze Groß Wartenberg — Namslau oberhalb Dalbersdorf abwärts bis zur Kreuzung der Straße von Schwowitz nach Wildschütz, den Studnitzbach von der Straßenkreuzung oberhalb der Mühle bei Storschau bis zur Mündung in die Weide, das Grenzwasser von der Kreuzung der Kreisgrenze Dels — Namslau oberhalb Borwert Eichhof bis zur Mündung in die Weide, den Delsler-Bach von der Straßenkreuzung unterhalb Zudlau bis zur Mündung

in die Weide und den Elsbach oder Juliusburger Wasser von der Kreuzung der Gemeindegrenze Jantschdorf — Gutwohne an abwärts bis zur oberen Ortsgrenze Glöckschütz in den Kreisen Groß Wartenberg, Namslau, Dels, Ohlau, Breslau Land und Trebnitz aufgestellt.

Dem Verzeichnisse sind Pläne beigegeben, in welchen derjenige Teil des in blauer Farbe angelegten natürlichen Uberschwemmungsgebietes, welcher den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen soll, mit roten Linien umrandert ist.

Der Teil des Verzeichnisses, welcher sich auf den Oberlauf der Weide bis zur Kreuzung der Grenze zwischen den Kreisen Namslau und Dels (innerhalb der Kreise Dels, Groß Wartenberg und Namslau) und den Studnitzbach (Kreis Namslau), bezieht, liegt in der Zeit vom 16. November bis einschließlich 28. Dezember d. J. auf dem Landratsamte in Namslau von 9 bis 1 Uhr vormittags,

und der Teil, welcher sich auf die Weide unterhalb der Grenze zwischen den Kreisen Namslau und Dels (innerhalb der Kreise Dels, Ohlau, Breslau Land), das Grenzwasser (innerhalb der Kreise Ohlau und Breslau Land), den Delsler Bach (Kreis Dels) und den Elsbach oder Juliusburger Wasser (innerhalb der Kreise Dels und Trebnitz) bezieht, liegt in derselben Zeit auf dem Landratsamte Dels, vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen gegen das Verzeichnis und die Pläne können nur während des obigen Zeitraumes an dem Stellen der Auslegung schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden. Veripätete Einwendungen werden nicht mehr entgegen genommen.